

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 188/89 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 730 004.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 118 389

Bezeichnung der Erfindung: Elektrisches Schaltgerät zur Überwachung und
Title of invention: Steuerung von Schaltverbindungen
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H02B 15/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 2. Februar 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Siemens Aktiengesellschaft
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : A.E.G. Aktiengesellschaft

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit - ja"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 188/89 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 2. Februar 1990

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

A.E.G. Aktiengesellschaft
Theodor-Stern-Kai 1
D-6000 Frankfurt/Main 70

Vertreter:

Leretes, Kurt, Dr.
Theodor-Stern-Kai 1
D-6000 Frankfurt/main 70

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 10. Februar 1989, mit der den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 118 389 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg

Mitglieder: W.J.L. Wheeler
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 24. Januar 1984 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 3. Februar 1983 (DE 3303652) eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 84 730 004.3 wurde das europäische Patent Nr. 118 389 erteilt. Der Hinweis auf die Erteilung wurde am 30. Dezember 1986 bekanntgemacht.

II. Der Patentanspruch 1 des erteilten Patents lautet:

"Elektrisches Schaltgerät zur Überwachung und Steuerung von Schaltverbindungen mit einer Frontplatteneinheit (2) aus einer Anzahl Untereinheiten (3...9) zur Aufnahme von Schaltverbindungen zugeordneten Anzeige- und Steuerelementen (11, 30, 31), wobei die Frontplatten der Untereinheiten (3...9) gleiche Abmessungen aufweisen, dadurch gekennzeichnet, daß

die den jeweils einzelnen Schaltverbindungen zugeordneten Anzeige- und Steuerelemente zu Baugruppen (28, 29) gleicher Ausführung zusammengefaßt sind, so daß

die Anzeige- und Steuerelemente (11, 30, 31) aller Baugruppen (28, 29) sich jeweils an gleichen Stellen in einem vorgegebenen Raster auf den Baugruppen (28, 29) und somit auf der Frontplatteneinheit (2) befinden und daß

die Frontplatten der Untereinheiten (3...9) in Verlauf ihrer streifenförmigen Ausdehnung die Baugruppen (28, 29) in einer Linie nebeneinander aufweisen."

Die sich diesem Patentanspruch anschließenden abhängigen Ansprüche 2 bis 4 betreffen die weitere Ausgestaltung des elektrischen Schaltgerätes nach Anspruch 1.

III. Gegen dieses Patent hat die jetzige Beschwerdeführerin am 12. September 1987 Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da dessen Gegenstand nicht neu wäre bzw. nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Zum Stand der Technik wurden folgende Druckschriften genannt:

(1): Druckschrift von AEG-Telefunken "Für den sicheren Netzbetrieb: Der Steuerblock REKATIK D",
November 1980

(2): DE-A-2 033 509

(3): FR-A-2 366 722

(4): DE-C-905 390.

Dazu wurde eine AEG-Werksnorm zum Nachweis des Herausgabedatums der Entgegenhaltung (1) eingereicht.

IV. Durch Entscheidung vom 10. Februar 1989 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen.

V. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung legte die Beschwerdeführerin am 16. März 1989 Beschwerde ein. Die Beschwerdegebühr wurde am 29. März 1989 entrichtet. Die Beschwerdebegründung ging am 12. Juni 1989 ein.

VI. Die Erwiderung der Beschwerdegegnerin ist am 21. September 1989 eingegangen. Mit dem am 3. Oktober 1989 eingegangenen Schriftsatz hat die Beschwerdeführerin zu dieser Erwiderung Stellung genommen.

VII. Die Beschwerdeführerin hat die Neuheit des elektrischen Schaltgerätes gemäß Anspruch 1 des Streitpatents nicht mehr bestritten. Hinsichtlich erfinderischer Tätigkeit hat sie anhand einer Vergleichstabelle im wesentlichen vorgebracht, daß die kleineren Steuerblöcke in der Entgegenhaltung (1) den Baugruppen des Streitpatents entsprächen, da sie ebenfalls die Einheiten unterster Rangordnung darstellten. Gemäß (1) würden zwei der

kleineren Steuerblöcke untereinander angeordnet, um eine Einheit mittlerer Rangordnung zu bilden, welche dann der Untereinheit des Streitpatents entspräche. Mehrere dieser Einheiten mittlerer Rangordnung würden nebeneinander angeordnet, um die Bedienungsfront einer Steuertafel zu bilden, die der Frontplatteneinheit des Streitpatents entspräche. Jeder der kleineren Steuerblöcke enthielte Anzeige- und Steuerelemente. Aus der Abbildung auf der ersten Seite der Entgegenhaltung (1) würde dem Fachmann offenbart, daß die kleineren Steuerblöcke alle identisch aufgeführt wären, wobei die Anzeige- und Steuerelemente sich jeweils an gleichen Stellen in einem vorgegebenen Raster auf den Blöcken befänden. Der einzige Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents und dem Stand der Technik gemäß der Entgegenhaltung (1) würde also darin bestehen, daß, während die kleineren Steuerblöcke gemäß (1) die Anzeige- und Steuerelemente für jeweils fünf Schaltverbindungen zusammenfaßten, die Baugruppen nach Anspruch 1 des Streitpatents die Anzeige- und Steuerelemente für jeweils nur eine Schaltverbindung zusammenfaßten. Wenn aber der Fachmann dem Stand der Technik entnähme, daß er fünf Schaltverbindungen in einer Einheit unterster Rangordnung zusammenfassen könnte, so wäre es für ihn naheliegend, daß er auch nur eine Schaltverbindung zu einer Einheit unterster Rangordnung zusammenfassen könnte. Infolgedessen beruhte der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die in den abhängigen Ansprüchen aufgeführten Merkmale ergäben sich in naheliegender Weise aus den anderen Entgegenhaltungen.

- VIII. Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin entsprächen die kleineren Steuerblöcke gemäß der Entgegenhaltung (1) nicht den Baugruppen des Streitpatents sondern dessen Untereinheiten, weil sie ebenfalls Frontplatten gleicher

Abmessungen aufwiesen. Der Entgegenhaltung (1) wäre zu entnehmen, daß die Bedienungsfront (Frontplatteneinheit) durch identisch gestaltete Frontplatten identischer Steuerblöcke gebildet sein könnte, daß die Steuerblöcke (Untereinheiten) individuell mit unterschiedlichen Anzeige- und Steuerelementen bestückt wären, und daß die Stelle jedes Anzeigeelements weitgehend unabhängig von der Stelle eines derselben Schaltverbindung zugeordneten Steuerelements wäre. Gemäß Anspruch 1 des Streitpatents wiese die Frontplatte einer einzelnen Untereinheit im Verlauf ihrer streifenförmigen Ausdehnung die Baugruppen in einer Linie nebeneinander auf, während nach der Entgegenhaltung (1) mehrere Untereinheiten in einer streifenförmigen Ausdehnung nebeneinander angeordnet wären.

- IX Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Streitpatents.
- X. Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ und ist somit zulässig.
2. Entgegenhaltung (1) offenbart ein elektrisches Schaltgerät zum Steuern und Überwachen von Schalteinrichtungen, wobei mehrere Steuerblöcke in ein Gestell eingebaut werden und zusammen die Bedienungsfront einer Steuertafel ergeben. Jeder Steuerblock hat eine Frontplatte, auf der ein Blindschaltbild dargestellt ist. Den Steuerblock gibt es in zwei verschiedenen Größen. Bei Verwendung der kleineren

Steuerblöcke werden jeweils zwei von ihnen übereinander angeordnet und mehrere dieser Anordnungen von zwei kleineren Blöcken nebeneinander gestellt, um ein Gestellfeld zu bilden. Den kleineren Steuerblock gibt es nur in einer Ausführung, nämlich als Steuer- und Überwachungsblock. Er kann bis zu fünf Hochspannungsgeräte steuern und enthält zehn Platzeinheiten für Meldungen, die wahlweise mit Leuchtmeldern, Leuchttastern oder Leuchtdruckschaltern bestückt werden können.

3. Es ist daher ersichtlich, daß das Wort "Steuerblock" in Entgegenhaltung (1) und das Wort "Untereinheit" in dem Streitpatent den selben technischen Begriff decken, da sowohl die "Blöcke" als auch die "Untereinheiten" eine Frontplatte aufweisen, und durch die Zusammensetzung mehrerer Frontplatten die Bedienungsfront einer Steuer- tafel, d. h. eine Frontplatteneinheit, entsteht.
4. Den Argumenten der Beschwerdeführerin, wonach die Blöcke in Entgegenhaltung (1) mit den Baugruppen in Anspruch 1 des Streitpatents gleichzusetzen sind, kann die Kammer nicht folgen. Die Baugruppen gemäß dem Streitpatent weisen nämlich keine Frontplatte auf, und daher können sie nicht zu einer Frontplatteneinheit zusammengefügt werden.
5. Ferner ist aus den Abbildungen der Entgegenhaltung (1) ersichtlich, daß die einer einzelnen Schaltverbindung zugeordneten Anzeige- und Steuerelemente nicht zusammengefaßt sind, sondern in verschiedenen Bereichen der Frontplatte angeordnet sind. Baugruppen im Sinne des Streitpatents sind in (1) überhaupt nicht vorhanden.
6. Die Kammer stimmt mit der Einspruchsabteilung überein, daß die Entgegenhaltung (1) ein elektrisches Schaltgerät gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents offenbart, welches Schaltgerät aber keines der im Anspruch

1 des Streitpatents aufgeführten kennzeichnenden Merkmale aufweist.

7. Nach dem Streitpatent liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, ein elektrisches Schaltgerät zu schaffen, bei dem eine weitgehende Standardisierung der einzelnen Untereinheiten und eine große Variabilität dieser Untereinheiten hinsichtlich der Überwachung und Steuerung von Schaltverbindungen in relativ komplexen Anlagen erreicht ist. Nach Auffassung der Kammer ist diese Aufgabe durch die im kennzeichnenden Teil von Anspruch 1 des Streitpatents aufgeführten Merkmale tatsächlich gelöst.
8. Die Kammer teilt die Meinung der Einspruchsabteilung, daß diese Aufgabe nur dem normalen Bestreben des Fachmannes entspricht, also nichts zur Patentierbarkeit beiträgt. Jedoch hat die Beschwerdeführerin auf keine Stelle in Entgegnung (1) oder in den übrigen Entgegnungen hingewiesen - und die Kammer hat auch keine Stelle gefunden - die den Fachmann anregen könnte, diese Aufgabe in der im Anspruch 1 des Streitpatents definierten Weise zu lösen.
9. Zusammenfassend folgt nach Auffassung der Kammer, daß sich der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht in naheliegender Weise aus dem von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Stand der Technik ergibt. Sowohl er als auch die Gegenstände der abhängigen Ansprüche 2 bis 4 beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ, so daß der in Artikel 100(a) EPÜ genannte Einspruchsgrund der Aufrechterhaltung des Streitpatents in unveränderter Form nicht entgegensteht.
10. Dem Antrag der Beschwerdegegnerin ist also gemäß Artikel 102(2) EPÜ stattzugeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P.K.J. van den Berg